

# **Satzung des Turn- und Sportvereins Aue 1912 e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein fühlt sich als Nachfolger der im Jahre 1912 in Aue gegründeten Turnvereine und führt deshalb des Namen Turn- und Sportverein Aue 1912 e. V., abgekürzt TSV Aue 1912 e. V.

Der Sitz des Vereins ist Wanfried-Aue.

Der Verein ist dem Landessportbund Hessen angeschlossen und ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

Der TSV Aue 1912 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein hat das Hauptziel, das Turnen und den Sport zu fördern und darüber hinaus seine Mitglieder durch die Pflege der Geselligkeit und Freundschaft miteinander zu verbinden. Der Verein leistet damit einen Beitrag zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit und zur Verbesserung der Lebensqualität.

Religiöse und politische Betätigung innerhalb des Vereines ist nicht gestattet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein erkennt für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des Landessportbundes Hessen und die Satzung seiner Fachverbände an.

## **§ 3 Mitglieder, Aufnahme und Beiträge**

### **1) Aufnahme**

Die Mitglieder des Vereines sich zusammen aus:

Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern

Wer Mitglied des Vereines werden will, hat seine Anmeldung schriftlich einzureichen. Mitglieder die noch nicht volljährig sind, müssen ihrer Anmeldung die schriftlich Erklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten beifügen, durch welche sich letztere verpflichten, evtl. die zu entrichtenden Beiträge selbst zu zahlen.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den verein hervorragende Verdienste erworben und mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat und 10 Jahre Vereinsmitglied ist.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

### **2) Beiträge**

Die Höhe des Vereinsbeitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereines. Sie wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.

Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Beitrag erlassen oder ermäßigen.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Mitglieder zwischen dem 65. und 75. Lebensjahr entrichten einen Beitrag.

Spenden und Stiftungen unterliegen der Verwaltung des Vereines.

### 3) **Austritt/Ausschluss**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss gem. Beschluss des Vorstandes
- c) durch Tod

Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Mit dem Abmelden erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein.

Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres des Abmeldetermins.

Das Eigentum des Vereines ist zurück zu geben.

Bei Vereins schädigendem Verhalten, im Besonderen bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines und bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen über drei Monate hinaus, kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Hierzu ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen ein schriftlicher Einspruch dem Vorstand gegenüber zulässig.

Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand benachrichtigt worden ist, ruhen alle Funktionen und Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied hat das gesamte in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum unverzüglich den Vorstand zurück zu geben. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder die Einrichtungen des Vereines.

## § 4 **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Benutzung aller Einrichtungen des Vereines,
- b) Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Wahl-Vorschläge zu unterbreiten

## § 5 **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten und einzuhalten,
- b) die in der Satzung des Vereines niedergelegten Grundsätze zu fördern,
- c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen,



- d) mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

## § 6 Leitung des Vereines

Die Leitung des Vereines besteht aus:

- a) dem Vorstand des Vereines
- b) der sportlichen Leitung

### a) Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

Der Vorstand wird nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht in der Jahrshauptversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt ist, wer über die einfache Stimmenmehrheit verfügt.

Der Vorstand verwaltet den Verein und führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch. Der Vorstand wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

Die Vorstandsmitglieder können Anträge auf Beratung einzelner Sachgegenstände stellen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereines erfordern. In der Regel findet monatlich eine Vorstandssitzung statt. Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn es durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Verhandlungen des Vorstandes werden durch den Schriftführer aufgenommen. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden. Sie ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben.

### b) sportliche Leitung

Die sportliche Leitung setzt sich zusammen aus den Spartenleitern für die jeweils betriebenen Sportarten.

Die Spartenleiter werden von den Mitgliedern einschl. der Jugendlichen und Kinder der einzelnen Sportarten gewählt.

Die Spartenleiter sollen den Vorstand in der Vereinsarbeit unterstützen. Sie

können im Bedarfsfall zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und haben dann bei Beschlussfassung volles Stimmrecht.

## **§ 7 Rechtliche Stellung des Vorstandes**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, jeder für sich allein.

## **§ 8 Sonderausschüsse und Ältestenrat**

Der Vorstand kann zu Durchführung bestimmter Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse müssen durch den Vorstand bestätigt werden. Sie haben grundsätzlich beratende Tätigkeit.

Der Vorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Ältestenrat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät. Der Ältestenrat besteht aus den ehemaligen Vorsitzenden des Vereines, die noch Vereinsmitglieder sind und das 40. Lebensjahr überschritten haben.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein. Der Ältestenrat kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§ 9 Hauptversammlung**

Der Verein hält alljährlich im Februar eine ordentliche Hauptversammlung ab. Diese hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereines. Ihre Befugnisse sind im Besonderen:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Entscheidung über die satzungsgemäß eingegangenen Anträge
- d) Änderung der Satzung
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen und Aufnahmegebühren
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden. Dies geschieht durch Aushang im Vereinskasten und Presseveröffentlichung.

Eine Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ehrenmitglieder des Vereines.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der



erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jede weitere Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn  $\frac{1}{3}$  stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Erscheinen weniger als  $\frac{1}{3}$  stimmberechtigter Mitglieder, ist vom Vorstand ein Termin für eine neue Mitgliederversammlung bekanntzugeben, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Bei Satzungsänderung ist die Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Personenwahlen muss durch Stimmzettel oder Handaufheben gewählt werden. Stehen zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Hauptversammlung nicht anders beschließt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung muss durch den Schriftführer eine Niederschrift angefertigt werden. Diese muss in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

In der Jahreshauptversammlung, in der Neuwahlen anstehen, tritt nach Erstattung der Jahresberichte durch die Vorstandsmitglieder der bisherige Vorstand zurück.

Die Jahreshauptversammlung wählt ein geeignetes älteres Mitglied als Versammlungsleiter, der bis zur Durchführung der Wahl des neuen 1. Vorsitzenden die Versammlung leitet.

## **§ 10 Ehrungen**

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu ehren. Zu diesem Zweck wird durch den Vorstand eine Ehrenordnung beschlossen.

## **§ 11 Vermögen**

Über das vorhandene Vermögen des TSV Aue ist ein Inventarverzeichnis anzulegen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in jeder Jahreshauptversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie

die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können in kürzeren Zeitabschnitten durchgeführt werden. Bei Wiederwahl der Kassenprüfer muss ein Kassenprüfer ausscheiden.

### **§ 13 Auflösung**

Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereines schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen.

Für die Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Wird der Verein aufgelöst, dann fällt das im Zeitpunkt der Auflösung etwa noch vorhandene Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Stadt Wanfried zu, mit der Maßgabe, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportes verwendet werden darf.

### **§ 14 Chronik**

Die Vereinschronik bleibt Eigentum des TSV Aue. Sie wird vom Vorstand verwaltet und aktualisiert.

Wanfried-Aue, den 23.02.1991

.....  
.....  
.....

.....  
.....  
.....